



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Studienorientierungsverfahren  
für die Bachelorstudiengänge im Fach Politikwissenschaft  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 23. Mai 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck des Studienorientierungsverfahrens
- § 2 Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens
- § 3 Teilnahmebescheinigung
- § 4 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck des Studienorientierungsverfahrens**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und das Studium des Fachs Politikwissenschaft als Nebenfach im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge wird neben der Hochschulreife die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, die Bewerberinnen und Bewerber zu einer Selbsteinschätzung zu veranlassen, ob sie für die besonderen qualitativen Anforderungen der in Satz 1 genannten Studiengänge geeignet sind; das Ergebnis hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf den Zugang zum Studium. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten insbesondere individuelle Fähigkeiten zum Erkennen und Einordnen politikwissenschaftlicher Fragestellungen und Sachverhalte, politischer Reflexion, grundlegende mathematische Fähigkeiten, gute Englischkenntnisse sowie selbstständiges Denken und Arbeiten, die es erlauben, sich den von der Prüfungs- und Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

## **§ 2**

### **Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens**

(1) Die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. August und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Februar elektronisch über ein Online-System der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München möglich.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studienorientierungsverfahrens werden Fragen zu Vorwissen, Fähigkeiten und Einstellungen, die auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für ein Bachelorstudium im Fach Politikwissenschaft schließen lassen, gestellt. <sup>2</sup>Diese sind von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst wahrheitsgemäß zu beantworten.

(3) Die Auswertung der Angaben im Online-System soll der Bewerberin oder dem Bewerber zur Orientierung dienen und eine Selbsteinschätzung über die Eignung für ein Bachelorstudium im Fach Politikwissenschaft ermöglichen.

(4) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Studienorientierungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden.

## **§ 3**

### **Teilnahmebescheinigung**

(1) Sofern das Verfahren nach § 2 fristgerecht und vollständig absolviert wurde, wird die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren für die in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge durch eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Bescheinigung nach Abs. 1 ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In die Bescheinigung ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm die Teilnahme am Studienorientierungsverfahren bestätigt wird und die Immatrikulation für die in § 1 Satz 1 genannten Studiengänge unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgen kann.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2022/23.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Mai 2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Mai 2022

München, den 23. Mai 2022

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Mai 2022 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Mai 2022 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Mai 2022.